

BGer 9C_653/2019 vom 11. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_653_2019

FR: TF 9C_653/2019 du 11 mars 2020

IT: TF 9C_653/2019 del 11 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Aus den Anträgen und der Beschwerdebegründung, welche für die Auslegung der Rechtsbehörden heranzuziehen ist (vgl. statt vieler Urteil 9C_557/2018 vom 12. Februar 2019 E. 2.2 mit Hinweisen), ergibt sich, dass sich die vorliegende Beschwerde der Versicherten gegen die Abweisung ihrer Beschwerde gegen die Verfügung vom 3. Januar 2018 richtet, mit welcher über den Anspruch auf Kinderspitexleistungen vom 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2019 entschieden wurde (Dispositiv-Ziffer 1 des vorinstanzlichen Entscheids). Inhaltlich fordert die Beschwerdeführerin die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und die Berücksichtigung einer 24-stündigen Dauerüberwachung beim Kinderspitexanspruch, eventuell die Rückweisung der Angelegenheit an die IV-Stelle, damit diese nach weiteren Abklärungen neu entscheide. Der Antrag 2, mit dem eine Verlängerung bis zum 31. Juni 2019 gefordert wird, beinhaltet einen offensichtlichen Schreibfehler, hat der Monat Juni doch nur 30 Tage; eine Ausdehnung des Anfechtungsgegenstands in zeitlicher Hinsicht wird damit jedoch nicht bezweckt.

E. 2

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 3.1

Das kantonale Gericht erwog zunächst mit Verweis auf das in dieser Angelegenheit ergangene Urteil 9C_46/2017 vom 6. Juni 2017 und dem diesem zugrunde liegenden kantonalen Entscheid vom 29. November 2016, die Beschwerdegegnerin habe mit der Anerkennung von maximal acht Stunden medizinischer Hauspflege pro Nacheinsatz die gerichtlich verbindlichen Vorgaben umgesetzt. Auch betreffend die Tageseinsätze und die Beratung sowie Instruktion der Eltern hätten verbindlich Vorgaben bestanden, welche mit der angefochtenen Verfügung umgesetzt worden seien. Der "wahre" eigenständige Regelungsinhalt der Verfügung vom 3. Januar 2018 beschränke sich vor diesem Hintergrund auf die Ausdehnung des massgebenden Zeitraums vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2019.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, inwiefern der vorinstanzliche Entscheid mit Verweis auf verbindliche gerichtliche Vorgaben bezüglich des Anspruchs für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2016 gegen Bundesrecht verstösst und dies ist auch nicht ersichtlich (vgl. BGE 135 III 334 E. 2 und E. 2.1 S. 335 f. mit Hinweisen; Urteil 8C_152/2012 vom 3. August 2012 E. 4.1 und 2C_497/2018 vom 4. Juli 2019 E. 2.4). Denn entgegen der Beschwerdeführerin resultiert die zeitaufwandmässige Beschränkung der Spitexleistungen vom 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2016 auf acht Stunden für die Nacheinsätze nicht wegen dem IV-Rundschreiben Nr. 308 vom 27. Februar 2012. Die Vorinstanz versagte diesem doch bereits im Entscheid vom 29. November 2016 und das Bundesgericht im Urteil 9C_46/2017 vom 6. Juni 2017 E. 3.1 die Anwendung. Der festgesetzte Aufwand für die Nacheinsätze von acht Stunden erfolgte vielmehr zu Recht aufgrund der Arbeitsteilung zwischen den Eltern und der Kinderspitex (vgl. Urteil 9C_366/2018 vom 19. Oktober 2018 E. 5; zur Aufgabenteilung vgl. bsp. den Abklärungsbericht für eine Hilfloosenentschädigung vom 24. März 2015, die Auskunft der Mutter der Beschwerdeführerin vom 29. Mai 2015 oder das Einsatzraster vom 16. September 2015).

E. 4.1

Für den anschliessenden Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2019 stellte das kantonale Gericht fest, es fehlten Hinweise auf Sachverhaltsänderungen, die einen höheren Aufwand für die medizinische Pflege rechtfertigten. Im Gegenteil scheine sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin stabilisiert oder gar leicht verbessert zu haben.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin beruft sich wiederum auf die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Dauerüberwachung mit Interventionsbereitschaft, ohne jedoch darzulegen, inwiefern die kantonalen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig sind oder anderweitig Bundesrecht verletzen. Die Vorbringen in der Beschwerde erschöpfen sich im Verweis auf die Berichte des Dr. med. D. _____, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Heimarzt der Stiftung E. _____, vom 25. April 2016 und 25. Oktober 2017 sowie in der Darlegung der eigenen Sicht der Dinge. Damit ist die Beschwerde in dieser Hinsicht nicht hinreichend substantiiert, weshalb grundsätzlich darauf nicht weiter einzugehen ist.

Selbst ein Blick in die Akten lässt aber keine Bundesrechtswidrigkeit des angefochtenen Entscheids erkennen: Es mag zwar zutreffen, dass Dr. med. D. _____ am 25. April 2016 eine Dauerüberwachung mit Interventionsbereitschaft verordnete. Dies begründete er jedoch nicht und in anderen Arztberichten gab es keine Hinweise auf die Notwendigkeit einer 24-stündigen Dauerüberwachung (vgl. Berichte des PD Dr. med. F. _____, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit weiterer Qualifikation betreffend Pädiatrische Pneumologie, Spital G. _____, vom 8. Januar 2015 sowie des Dr. med. H. _____, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Spital G. _____, vom 16. Juni 2015 und 10. Juni 2016). Im Rahmen der weiteren Abklärungen der IV-Stelle führte Dr. med. D. _____ am 25. Oktober 2017 dann ergänzend aus, bezüglich dem Sauerstoffbedarf liege eine stabile Situation vor und die Sättigung werde tagsüber regelmässig nicht mehr bestimmt. Aufgrund dessen schloss die RAD-Ärztin am 11. Dezember 2017 nachvollziehbar, der aktuelle Zustand der Versicherten erfordere tagsüber keine permanente Anwesenheit einer Pflegefachfrau.

E. 5

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen. Dem Prozessausgang entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.